

**1. Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
der Gemeinde Ohlstadt**

vom 06.09.2007

§ 1

Die Satzung in der Fassung vom 06.09.2007 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Verbrauchsgebühr wird wie folgt geändert:

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt **1,40 €** pro Kubikmeter Abwasser.

2. § 10 Abs. 3 Verbrauchsgebühr wird wie folgt geändert:

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflicht auf eigene Kosten zu installieren hat.
Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von **15 m³/Jahr** als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

§ 2

In – Kraft – Treten

1. Die Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt § 10 der Satzung in der Fassung vom 06.09.2007 außer Kraft.

Ohlstadt, den 27.01.2021

Gemeinde Ohlstadt


Christian Scheuerer
1. Bürgermeister

